

S4 Satzung Grüne Jugend Baden-Württemberg

Antragsteller*in: Sarah Heim
Beschlussdatum: 10.11.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzungsändernde Anträge

Antragstext

1 § 1 Name und Sitz

- 2
- 3 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg.
- 4
- 5 2. Sie ist politisch und organisatorisch selbständig und steht in Partnerschaft
- 6 zu der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Sie ist Jugendverband von Bündnis 90/DIE
- 7 GRÜNEN Baden-Württemberg.
- 8
- 9 3. Der Sitz des Landesverbandes ist Stuttgart. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt
- 10 sich auf das Land Baden- Württemberg.
- 11
- 12 4. Die GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg ist Landesverband der GRÜNEN JUGEND
- Bundesverband. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg sind automatisch
- Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
5. Die GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg ist Mitglied in der Federation of Young
- European Greens (FYEG).

13 § 2 Aufgaben

- 14
- 15 Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND stellt sich folgende Aufgaben:
- 16
- 17 - innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für seine Ziele und Vorstellungen
- 18 zu wirken, die politischen Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend dem
- 19 gültigen Grundsatzprogramm zu artikulieren und zu vertreten.
- 20
- 21 - politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen.
- 22
- 23 - Kontakte zu anderen Jugendorganisationen auf Landesebene zu knüpfen und eine
- 24 Zusammenarbeit anzustreben und durch Kontakte auf nationaler und internationaler
- 25 Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten,
- 26 Weltanschauungen und Religionen beizutragen.
- 27
- 28 - die Interessen der Jugend innerhalb der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu
- vertreten.
- die Förderung, Unterstützung und Koordination regionaler und lokaler
- Initiativen, die sich zu den Zielen der GRÜNE JUGEND bekennen.
- eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und spontanen Jugendinitiativen
- anzustreben und diese zu unterstützen.

29 **§ 3 Mitgliedschaft**

30 1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND kann jede Person im Alter unter 28 Jahren werden,
31 die in Baden- Württemberg ihren Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat und
32 sich zu den Zielen und Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND bekennt. Die Mitgliedschaft
33 von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der
34 Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Eine Mitgliedschaft in anderen Parteien
35 als Bündnis 90/DIE GRÜNEN oder in anderen Parteijugendorganisationen schließt
36 die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND aus.

37
38 Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben, er setzt sich zusammen aus einem
39 Bundesverbandsanteil und einem Landesverbandsanteil. Die Höhe des
40 Bundesverbandsanteils regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
41 Die Höhe des Landesverbandsanteils regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND
42 Baden-Württemberg und wird von der Landesmitgliederversammlung festgelegt. Die
43 Mitgliedsrechte eines Mitglieds ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf des
44 zu zahlenden Jahres und weiteren 3 Monaten nicht abgeführt worden ist. Die
45 Mitgliedschaft endet, wenn der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf des zu zahlenden
46 Jahres und weiteren 12 Monaten nicht abgeführt worden ist. Der Mitgliedsbeitrag
47 wird jährlich durch die Landesschatzmeister*in per Lastschriftverfahren
48 eingezogen.

49
50 2. Die Mitgliedschaft wird beim Landesverband schriftlich beantragt. Der
51 Landesvorstand kann diesen Antrag begründet zurückweisen. Gegen die
52 Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerber*in bei der zuständigen
53 Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung
54 entscheidet mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung der
55 Mitgliederversammlung kann bei dem Schiedsgericht des nächst höheren
56 Gebietsverbandes Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in
57 Fragen der Mitgliedschaft die letzte Berufungsinstanz.

58
59 3. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der
60 Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der GRÜNEN JUGEND zu bekleiden. Es ist
61 verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Jedes Mitglied
62 ist zur aktiven Mitarbeit aufgerufen.

63
64 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung mit dem 28. Geburtstag,
65 Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband
66 schriftlich zu erklären. Der Austritt ist sofort wirksam. Der Ausschluss kann
67 erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
68 der GRÜNEN JUGEND verstoßen hat und dem Verband damit schweren Schaden zugefügt
hat. Er kann durch den Landesvorstand oder ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Baden-
Württemberg vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht beantragt und
von diesem ausgesprochen werden. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist
möglich.

69 *Vorheriger Text:*

70
71 *4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung mit dem 28. Geburtstag,*
72 *Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband*
73 *schriftlich zu erklären. Der Austritt ist sofort wirksam. Der Ausschluss kann*
74 *erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze*
75 *der GRÜNEN JUGEND verstoßen hat und dem Verband damit schweren Schaden zugefügt*
76 *hat. Er kann nur auf Antrag des Landesvorstandes durch das Landesschiedsgericht*
ausgesprochen werden. Eine Berufung ist möglich.

77 5. Fördermitglied (Patenschaft) kann jede Person werden, die die Arbeit der
78 GRÜNEN JUGEND unterstützen will. Die Mindestbeitragshöhe wird in der
79 Finanzordnung festgelegt. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche
80 Beitrittserklärung erklärt. Fördermitglieder haben nicht die Rechte aus §3
81 Absatz 3 und §5 Absatz 6.

82 § 4 Gliederung und Aufbau

83
84 1. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND können sich innerhalb eines Arbeitskreises (AK)
85 auch inhaltlich und politisch einbringen. Arbeitskreise werden jedes Jahr
86 während der LMV von dem Landesvorstand oder mindestens 20% der anwesenden
87 Mitglieder vorgeschlagen. Wichtig ist, dass der thematische Schwerpunkt jedes
88 Arbeitskreises zur aktuellen Arbeit des Verbands beiträgt und politisch relevant
89 ist. Ein Arbeitskreis entsteht für ein Jahr und wird während einer LMV
90 anerkannt. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern – diese müssen nicht
91 gewählt werden, allerdings gilt die Gender Quotierung auch hier, sodass
92 mindestens die Hälfte davon Frauen*, Inter, oder Trans Personen sein müssen. In
93 jedem Arbeitskreis ist jeweils ein Mitglied des Landesvorstands, die diesen
94 betreut. Es wird empfohlen, maximum drei Arbeitskreise pro Jahr zu haben. Die
95 LMV entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über die Anerkennung.
96 Anerkannte Arbeitskreise werden vom Landesverband der GRÜNE JUGEND finanziell
97 und organisatorisch unterstützt. Näheres regelt die Finanzordnung. Die
98 Arbeitskreise sind verpflichtet, der LMV jährlich einen Rechenschaftsbericht
vorzulegen.

99 *Vorheriger Text:*

100
101 *Mitglieder der GRÜNEN JUGEND können einen Arbeitskreis bilden und unter Angabe*
102 *des zu bearbeitenden Themas sowie einer Ansprechperson bei der LMV der GRÜNE*
103 *JUGEND ihre Anerkennung beantragen. Der Landesvorstand entscheidet vorläufig*
104 *über die Anerkennung. Die LMV entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über*
105 *die Anerkennung. Anerkannte Arbeitskreise (AK) werden vom Landesverband der*
106 *GRÜNE JUGEND finanziell und organisatorisch unterstützt. Näheres regelt die*
107 *Finanzordnung. Anerkannte Arbeitskreise haben das Recht, sich zu ihrem Thema in*
108 *der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Landesvorstand der GRÜNE JUGEND zu*
109 *äußern. Die Arbeitskreise sind verpflichtet, der LMV jährlich einen*
110 *Rechenschaftsbericht vorzulegen und müssen auf Vorschlag des Landesvorstands*
oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit neu bestätigt werden.

111 2. Der Landesverband hat folgende Organe:

- 112
113 - Landesmitgliederversammlung
114
- Landesvorstand
- Schiedsgericht

115 § 5 Landesmitgliederversammlung (LMV)

116
117 1. Die LMV ist das oberste Organ der GRÜNEN JUGEND. Sie setzt sich aus allen
118 Mitgliedern zusammen.

119
120 2. Die LMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom
121 Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe

122 der Tagesordnung, der vorliegenden Anträge und eines Präsidiumsvorschlags
123 einberufen. Das Präsidium der LMV besteht aus mindestens einem Mitglied des
124 Landesvorstands. Höchstens ein Viertel der Präsidiumsmitglieder dürfen
125 Mitglieder des Landesvorstandes sein. Mitglieder des Landesschiedsgerichts
126 dürfen nicht Teil des Präsidiums sein.

- 127
128 3. Die LMV
129
130 - bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit
131 des Landesverbandes.
132
133 - legt den Haushalt fest, wobei dieser der Genehmigung durch den
134 Landesfinanzrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg bedarf.
135
136 - beschließt über das Programm.
137
138 - wählt eine*n Delegierte*n für den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND
139 (Bundesverband). Die Wahlen finden immer nachfolgend zur Wahl der
140 Schatzmeister*in statt. Falls die Schatzmeister*in keine FIT*-Person ist, muss
141 dieses Amt von einer FIT* Person übernommen werden. Falls das Amt unbesetzt ist,
142 ist eine Nachwahl auch auf einer LMV ohne Landesvorstandswahlen durchzuführen.
143
144 - beschließt über eingebrachte Anträge.
145
146 - wählt und entlastet den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen.
147
148 - beschließt und ändert die Satzung. Satzungsänderungen bedürfen der
149 Bestätigung durch die Landesdelegiertenkonferenz oder den Landesausschuss von
150 Bündnis 90/DIE GRÜNEN BW.
151
152 - wählt ein Schiedsgericht. Näheres regelt die Schiedsordnung, die mit 2/3-
153 Mehrheit von der LMV zu beschließen und zu ändern ist.
154
155 - wählt eine*n Vertreter*in für den Landesfinanzrat von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
156 Baden-Württemberg, wobei der Landesvorstand für diesen ein Vorschlagsrecht
157 besitzt. Die Vertreter*in im Landesfinanzrat sollte zugleich Mitglied von
158 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden- Württemberg sein.
159
160 - wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für jeweils zwei Jahre. Darunter muss
161 mindestens eine Frau sein. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen im zu prüfenden
Zeitraum nicht dem Landesvorstand angehören.
4. Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Ist die LMV nicht beschlussfähig, so muss innerhalb der nächsten vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer weiteren LMV eingeladen werden. Eine zweite LMV ist auf jeden Fall beschlussfähig.
6. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Grünen Jugend. Die Antragsfrist für satzungsändernde Anträge beträgt 14 Tage.
7. Eine außerordentliche LMV kann von mindestens 20% der Mitglieder beantragt werden. Die Begründung der Einberufung, die zu behandelnden Tagesordnungspunkte und alle zu befassenden Anträge der außerordentlichen LMV sind mindestens vier Wochen vor Termin den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Regelung aus Absatz (4)

und (6) gelten entsprechend.

162 § 6 Schiedsgericht

- 163
- 164 1. Das Schiedsgericht besteht aus ein*er Vorsitzenden und drei Beisitzer*innen.
165 Das Schiedsgericht tagt in einer Besetzung von ein*er Vorsitzenden und zwei
166 Beisitzer*innen. Das Schiedsgericht gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan,
167 der die jeweilige Besetzung festlegt.
168
- 169 2. Das Schiedsgericht wird für jeweils zwei Jahre durch die
170 Landesmitgliederversammlung gewählt. Ihre Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr
171 vollendet haben und dürfen nicht zugleich dem Landesvorstand angehören. Sie sind
172 unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
173
- 174 3. Das Schiedsgericht entscheidet in erster Instanz. Gegen Entscheidungen des
175 Schiedsgerichts kann beim Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bundesverband
176 Berufung eingelegt werden. Letzte Berufungsinstanz ist das Landesschiedsgericht
177 von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg.
178
- 179 4. Bei Verfahren des Schiedsgerichts findet die Schiedsordnung der GRÜNEN
180 JUGEND Baden- Württemberg Anwendung. Hilfsweise findet die
181 Landesschiedsgerichtsordnung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg
182 sinngemäß Anwendung.

179 § 7 Landesvorstand (LaVo)

- 180
- 181 1. Der Landesvorstand besteht aus insgesamt acht Personen. Er besteht aus drei
182 Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands und aus fünf weiteren
183 Mitgliedern, von denen eine Person zugleich das Amt der Frauen*, Intersex-,
184 Trans*-Personen- und genderpolitischen Sprecherin wahrnimmt.
185
- 186 2. Der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV) besteht aus zwei
187 Landessprecher*innen, darunter mindestens eine FIT* Person, sowie der
188 Schatzmeister*in. Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes (GLV)
189 müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.
190 Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Für eine dritte Amtsperiode ist eine 2/3-
191 Mehrheit nötig. Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes werden von der
192 Landesmitgliederversammlung (LMV) für ein Jahr gewählt. Der Landesvorstand
193 unterliegt der Mindestquotierung nach dem Frauen*, Intersex- und Trans*-
194 Personenstatut.
195
- 196 3. Wahlen zum Landesvorstand sind geheim.
197
- 198 4. Alle drei Plätze des Geschäftsführenden Landesvorstands werden einzeln
199 gewählt; zunächst wird der FIT*-Platz der Sprecher*innen gewählt. In den
200 Geschäftsführenden Landesvorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der
201 abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht kein*e Bewerber*in im
202 ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, wird der Wahlgang wiederholt. Im zweiten
203 Wahlgang wird gewählt, wer die meisten Stimmen erhält und das Quorum von 30 %
204 erfüllt.
205
- 206 5. Die Wahl der Beisitzer*innen kann blockweise erfolgen. Zunächst werden die
207 FIT*-Plätze gewählt, dann die offenen Plätze. Wenn mehr Bewerber*innen als
208 Plätze zur Verfügung stehen, wird die Stimmzahl der Mitglieder zur besseren
209 Vertretung von Minderheiten auf zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden

210 Bewerber*innen reduziert. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält und von
211 mindestens 20% der Abstimmenden gewählt wurde.

212
213 6. Die Landesmitgliederversammlung kann einem Mitglied des Landesvorstands nur
214 das Misstrauen aussprechen, indem sie mit absolute Mehrheit eine*n Nachfolger*in
215 wählt. Die Abwahl muss auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern in der Einladung
216 auf dem Vorschlag der Tagesordnung angekündigt und die Mitgliederversammlung
217 ordentlich einberufen sein.

218
219 7. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes aus, muss die
220 Landesmitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen. Die Amtszeit des
221 nachgewählten Mitglieds endet mit dem regulären Ende der Amtszeit des
222 ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

223
224 8. Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach
225 Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung. Der
226 geschäftsführende Landesvorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden
227 Vorstandsgeschäfte verantwortlich und nimmt gegebenenfalls die Rechte und
228 Pflichten des Arbeitgebers wahr. Außerdem besitzt der geschäftsführende
229 Landesvorstand eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Landesschatzmeister*in
230 von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch
231 die Rechnungsprüfer*innen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und durch
232 die Rechnungsprüfer*innen der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg.

233
234 9. Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Referent*innen
berufen. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten den
Landesverband gem. § 26 BGB nach außen.

10. Die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße
Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.

11. Ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND
schließt die Mitgliedschaft im Landesvorstand aus.

12. Mandatsträger*innen im Europaparlament, im Bundestag oder in den
Länderparlamenten sind von der Mitgliedschaft im Landesvorstand ausgeschlossen.

234 *Vorheriger Text:*

235
236 *1. Der Landesvorstand besteht aus insgesamt acht Personen. Er besteht aus drei*
237 *Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands und aus fünf weiteren*
238 *Mitgliedern, von denen eine Person zugleich das Amt der frauen*, intersex-,*
239 *trans*-Personen- und genderpolitischen Sprecherin wahrnimmt.*

240
241 *2. Der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV) besteht aus zwei*
242 *LandessprecherInnen, darunter mindestens eine Frau, sowie dem/der*
243 *SchatzmeisterIn. Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes (GLV) müssen*
244 *das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden auf zwei Jahre gewählt, eine*
245 *einmalige Wiederwahl ist möglich, für eine dritte Amtsperiode ist eine 2/3-*
246 *Mehrheit nötig. Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes werden von der*
247 *Landesmitgliederversammlung (LMV) für ein Jahr gewählt. Der Landesvorstand*
248 *unterliegt der Mindestquotierung nach dem Frauen*, Intersex- und Trans*-*
249 *Personenstatut. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen*
250 *erhält (absolute Mehrheit). Trifft das auf mehrere Personen zu, ist diejenige*
251 *mit den meisten Stimmen gewählt. Erreicht keinE BewerberIn im ersten Wahlgang*
252 *eine absolute Mehrheit, wird der Wahlgang wiederholt, es gilt dann ein Quorum*

253 von 30 Prozent. Die Landesmitgliederversammlung kann einem Mitglied des
254 Landesvorstandes nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem sie mit absoluter
255 Mehrheit eineN NachfolgerIn wählt. Die Abwahl muss auf Antrag von mindestens 25
256 Mitgliedern in der Einladung auf dem Vorschlag der Tagesordnung angekündigt und
257 die Mitgliederversammlung ordentlich einberufen sein.

258

259 3. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes aus, muss die
260 Landesmitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen. Die Amtszeit des
261 nachgewählten Mitglieds endet mit dem regulären Ende der Amtszeit des
262 ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

263

264 4. Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach
265 Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung. Der
266 geschäftsführende Landesvorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden
267 Vorstandsgeschäfte verantwortlich und nimmt gegebenenfalls die Rechte und
268 Pflichten des Arbeitgebers wahr.

269

270 5. Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und ReferentInnen
271 berufen. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten den
272 Landesverband gem. § 26 BGB nach außen.

273

274 6. Die/der SchatzmeisterIn trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße
275 Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Die/der SchatzmeisterIn besitzt
276 eine Rechenschaftspflicht gegenüber der/dem LandesschatzmeisterIn von Bündnis
277 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die
RechnungsprüferInnen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und durch die
RechnungsprüferInnen der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg.

7. Ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND
schließt die Mitgliedschaft im Landesvorstand aus.

8. MandatsträgerInnen im Europaparlament, im Bundestag oder in den
Länderparlamenten sind von der Mitgliedschaft im Landesvorstand ausgeschlossen.

278 **§ 8 Allgemeine Bestimmungen**

279

280 1. Die Wahlen zum Landesvorstand sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen
281 abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.

282

283 2. Für Wahlen in andere Ämter als den Landesvorstand gilt: Bei Einzelwahl ist
284 gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen
285 erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist gewählt, wer im
286 darauf folgenden Wahlgang die einfache Mehrheit erhält und von 20% der
287 Abstimmenden gewählt wurde.

288

289 3. Für Wahlen in andere Ämter als den Landesvorstand gilt: Wahlen in gleiche
290 Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Wenn mehr Bewerber*innen als
291 Plätze zur Verfügung stehen, wird die Stimmzahl der Mitglieder zur besseren
Vertretung von Minderheiten auf zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden
Bewerber*innen reduziert. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält und von
mindestens 20% der Abstimmenden gewählt wurde.

292 *Vorheriger Text:*

293

294 1. Die Wahlen zum Landesvorstand sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen

295 *abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt. Bei*
296 *Einzelwahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der*
297 *abgegebenen Stimmen erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist*
298 *die/der gewählt, wer im darauf folgenden Wahlgang die einfache Mehrheit erhält,*
299 *mindestens jedoch von 20% der Abstimmenden gewählt wurde. Wahlen in gleiche*
300 *Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Wenn mehr BewerberInnen als*
301 *Plätze zur Verfügung stehen, muss das Stimmrecht zur besseren Vertretung von*
302 *Minderheiten so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel der in*
303 *einem Wahlgang zu wählenden BewerberInnen beschränkt wird. Gewählt ist wer die*
meisten Stimmen erhält und von mindestens 20% der Abstimmenden gewählt wurde.

304 4. Votenvergabe:

305
306 Die Mitgliederversammlung kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen
307 Organisationen, insb. der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Heinrich-Böll
308 Stiftung auf Antrag politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die
309 Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Baden-
310 Württemberg liegt, insb. dass die Kandidat*in geeignet ist, die politischen
311 Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg in diesem Gremium,
312 voranzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt die Kandidat*in, es bei
313 seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und
314 verpflichtet es niemanden.

315
316 Die Vergabe eines Votums ist nur nach erfolgreich verabschiedetem Antrag
317 möglich, indem nach dem Frauen*, Intersex- und Trans*-Personenstatut die Anzahl
318 der zu vergebenden Voten genau festgelegt wird. Liegt nur eine Bewerbung vor,
319 muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden.
320 Andernfalls wird kein Votum vergeben. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche
321 Position vor, so erhält das Votum, wer die absolute Mehrheit der Stimmen
322 erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite
323 Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die
324 jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält, wer die
325 absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner der
326 Bewerber*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur teil,
327 wer bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen
328 konnte. Erhält er/sie* die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang
329 nicht, so gilt das Votum als verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für
330 eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

331
332 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt
333 eine Abstimmung geheim. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen,
334 gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

335
336 6. Die Satzung kann von der LMV nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen,
337 geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der LMV
338 fristgerecht angekündigt wurde.

339
340 7. Über die Sitzungen aller Organe ist ein Protokoll anzufertigen, das den
Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen ist.

8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Erstattungsordnung und Finanzordnung sind nicht Bestandteil der Satzung und
können mit einfacher Mehrheit geändert werden. Eine Ausnahme stellt lediglich
der Mitgliedsbeitrag dar, der nur mit 2/3-Mehrheit geändert werden kann.

341 § 9 Auflösung

- 342
- 343 1. Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene
- 344 LMV mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- 345
- 346 2. Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- Baden-Württemberg mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu
- verwenden.

347 § 10 Schlussbestimmungen

348

349 Diese Satzung tritt am Tag der Gründung am 14.4.1991 in Kraft. Sie wurde am

350 2.5.1992, am 24.04.1993, 06.03.1994, 05.03.1995, 14.01.1996, 15.09.1996,

351 28.06.1997, 25.10.1998, 07.11.1999, 14.05.2000, 21.10.2001, 13.10.2002,

352 21.11.2004, 06.11.2005, 07.05.2006, 08.10.2006, 29.05.2010, 28.11.2010,

25.11.2012, 11.05.2013, 04.05.2014, 29.11.2014 geändert.

Begründung

Im Rahmen des Strukturprozesses der GJBW haben die Arbeitsgruppe Struktur und der Landesvorstand Änderungen an der Satzung vorgenommen. Nachdem unsere Satzung längere Zeit nicht geändert wurde, wollen wir nun ein paar redaktionelle aber vor allem auch strukturelle Aspekte in der Satzung angehen.

- Updates in der Sprache (Gendering): redaktionelle Änderungen
- Klarere Erklärung des Prozesses der Ausscheidung und Möglichkeit zur Berufung von Mitgliedern im Verband
- Klarere Strukturierung und Zielsetzung der Arbeitskreise
- Wahlprozesse und Quotierung zur Landesvorstandswahl
- Rechenschaftspflicht der Finanzen erweitert auf den gesamten Geschäftsführenden Landesvorstand (Sprecher*innen und Schatzmeister*in)